

**Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von
Nachwuchswissenschaftler:innen der TU Dresden durch
Reisekostenzuschüsse zur Durchführung von Kurzforschungsaufenthalten
von bis zu drei Monaten und der Teilnahme an Sommer- und Winterschulen
im In- und Ausland**

Vom 24. Mai 2022

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat das Rektorat der TU Dresden in der Sitzung am 24. Mai 2022 nachfolgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Art und Umfang der Förderung
- § 3 Antragsberechtigung und Antragstellung
- § 4 Ausschluss von der Förderung
- § 5 Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe
- § 6 Unterbrechung
- § 7 Kürzung/Widerruf der Förderung
- § 8 Beendigung der Förderung
- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel des Programms ist die Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Nachwuchswissenschaftler:innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zur Durchführung von Kurzforschungsaufenthalten von bis zu drei Monaten sowie der Teilnahme an Sommer- und Winterschulen im In- und Ausland.

§ 2

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Reisekostenzuschüsse werden aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern gemäß jeweils geltender Programmausschreibung bewilligt und gemäß SächsRKG abgerechnet. Bei Kurzforschungsaufenthalten im In- und Ausland kann für mitreisende Kinder bis maximal zwölf Jahre, die den:die Antragsteller:in während des Kurzforschungsaufenthaltes begleiten, ein Kinderbetreuungszuschuss in maximaler Förderhöhe gemäß geltender Programmausschreibung beantragt und bewilligt werden.

(2) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(3) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist der:die Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind Promovierende, Postdoktorand:innen, Young Investigators und Juniorprofessor:innen der TU Dresden. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den:die Antragsteller:in gemäß Antragsausschreibung und -frist.

(3) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden gemäß den in der Programmausschreibung genannten Einreichungsmodalitäten einzureichen.

(4) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

1. Antragsformular
2. Lebenslauf des:der Antragsteller:in inkl. Publikationsliste
3. Kopie des Master-/Diplom-/Promotionszeugnisses (bzw. Äquivalent)
4. Darstellung des Forschungsvorhabens inkl. Arbeits- und Zeitplan (für Kurzforschungsaufenthalte)
5. Einladungsschreiben der gastgebenden Forschungsinstitution (bzw. Äquivalent) respektive Teilnahmebestätigung bei Sommer- und Winterschulen (Nachreichung der Teilnahmebestätigung bei Sommer- und Winterschulen möglich)

6. Dokumentation der Teilnahmegebühren, Reise- und Unterkunftskosten (Sommer- / Winterschule) sowie ggf. Dokumentation der Betreuungskosten mitreisender Kinder (im Rahmen eines Kurzforschungsaufenthaltes)
7. Für antragstellende Promovierende und Postdoktorand:innen der TU Dresden: Gutachterliche Stellungnahme inklusive Bedarfsbestätigung für eine Förderung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Professur / des Instituts: einzureichen seitens des:der betreuenden Hochschullehrer:in bzw. Young Investigator an der TU Dresden, mit dem:der die Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde (bei Promovierenden) bzw. von der assoziierten Professur / von dem:der verantwortlichen Professor:in (bei Postdoktorand:innen).
8. Für antragstellende Young Investigators und Juniorprofessor:innen der TU Dresden: Bedarfsbestätigung der Fakultät.

§ 4

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich alle Personen die bereits von anderen Institutionen und Drittmittelgebern (Begabtenförderungswerke, Deutscher Akademischer Austauschdienst, Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen, Industrieunternehmen, Deutsche Forschungsgemeinschaft etc.) mit einer Mobilitätsförderung für denselben Zweck und Zeitraum kostendeckend gefördert werden.

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

(1) Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung mit entsprechender Antragsfrist voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden in einem kompetitiven Auswahlverfahren. Der:Die Direktor:in der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes der Graduiertenakademie.

(2) Über die Anträge wird anhand folgender Auswahlkriterien entschieden:

1. Qualifikation des:der Antragsteller:in (akademische Leistungen, Publikationen, Preise und Auszeichnungen) unter Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände (z.B. chronische Erkrankungen, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Eltern- und Betreuungszeiten)
2. Überzeugendes Konzept des Forschungsaufenthaltes und realistischer Zeit- und Arbeitsplan
3. Begründung und Stellenwert der Durchführung des Forschungsaufenthaltes / Teilnahme an einer Sommer-/ Winterschule für die Promotion bzw. das wissenschaftliche Vorhaben
4. Qualität der gutachterlichen Stellungnahme (bei Promovierenden und Postdoktorand:innen)
5. Vollständigkeit und fristgerechtes Einreichen der Antragsunterlagen

§ 6

Unterbrechung

(1) Eine Unterbrechung des Kurzforschungsaufenthaltes wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des:der Geförderten oder aus einem anderen von dem:der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist innerhalb des förderfähigen Zeitraums, genannt in der jeweils geltenden Ausschreibung, möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von dem:der Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die

Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung, maximal jedoch bis zum Ende des jeweils förderfähigen Zeitraums.

(2) Im Fall, dass eine Teilnahme an der im Antrag genannten Sommer-/ Winterschule seitens des:der Geförderten wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung des:der Geförderten oder aus einem anderen von dem:der Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht möglich ist, ist der erhaltene Förderbescheid als nichtig zu betrachten. Die Förderung ist an die im Antrag genannte Sommer- / Winterschule gebunden.

§ 7

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck erhalten oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und / oder wirtschaftlichen Verhältnisse des:der Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 8

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet mit Beendigung des jeweiligen Kurzforschungsaufenthaltes respektive der jeweiligen Sommer- oder Winterschule gemäß Förderbewilligung.

(2) Die Förderung endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie gemäß § 3 der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 18. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 41/2015 vom 9. Dezember 2015, S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 09/2020 vom 13. August 2020, S. 40).

(3) Mit Beendigung der Förderung und Abrechnung des Reisekostenzuschusses ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Damit tritt die Ordnung zur Förderung der wissenschaftlichen Profilbildung von Promovierenden und Postdoktoranden/-innen der TU Dresden durch Reisekostenzuschüsse zu Kurzforschungsaufenthalten im Ausland von bis zu drei Monaten vom 13. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 82),

zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2020 vom 20. März 2020, S. 436) außer Kraft.

Dresden, den 24. Mai 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger